

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen



Alle Verkäufe, Lieferungen, Offerten und Projektierungen von Leica Microsystems (Schweiz) AG, Verkaufsgesellschaft, Heerbrugg, Schweiz (Verkäufer) unterliegen diesen Bedingungen, soweit sie nicht durch schriftliche Vereinbarungen abgeändert oder ergänzt worden sind.

1. Offerten

1.1. Offerten, die keine Gültigkeitsfrist aufweisen, sind unverbindlich.

2. Vertragsabschluss

2.1. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung schriftlich bestätigt hat, sei es durch direkte Faktura oder durch Auftragsbestätigung.

3. Umfang und Lieferung

3.1. Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung, wie unter Artikel 2.1. beschrieben, massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht aufgeführt sind, werden separat berechnet.

3.2. Angaben und Abbildungen in Druckschriften, technische Unterlagen wie Beschreibungen und Zeichnungen, Prospekte und dergleichen sind unverbindlich.

4. Technische Unterlagen/Software

4.1. Die technischen Daten sind aus den Unterlagen ersichtlich. Der Verkäufer behält sich jedoch vor, davon abzuweichen, wenn sich dies bei der Ausführung als zweckmässig erweist.

4.2. Der Verkäufer behält sich alle Rechte, insbesondere die Eigentums- und Urheberrechte an sämtlichen technischen Unterlagen vor. Diese Unterlagen dürfen weder kopiert noch vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht, noch zur Anfertigung des Produktes oder Bestandteilen davon verwendet werden.

4.3. Für die Benutzung von mit- oder nachgelieferten Programmen für Computer, Mikroprozessoren und anderen Datenverarbeitungs- und Steuerungsanlagen (Software) gewährt der Verkäufer dem Käufer eine unwiderrufliche, nicht exklusive und nicht übertragbare Lizenz, für welche die Bestimmungen des Software-Lizenzvertrages gelten. Diese Programme bleiben Eigentum des Verkäufers oder deren Lizenzgeber und dürfen nur für diese Geräte benutzt und ohne die schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht kopiert oder sonstwie dupliziert werden.

5. Preise

5.1. Sofern in der Offerte keine anders lautende Preisgestaltung vermerkt ist, verstehen sich die Preise in Schweizerfranken, ab Werk gemäss Incoterms 2000 (inklusive Standardverpackung).

5.2. Die Preise verstehen sich netto, ohne Abzug eines Skonto und ohne gesetzliche Mehrwertsteuer, die getrennt ausgewiesen und in Rechnung gestellt wird.

5.3. Sämtliche Nebenkosten wie z. B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen gehen zu Lasten des Kunden, ebenso alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen, die im Zusammenhang mit der Lieferung beim Verkäufer erhoben werden.

5.4. Preisanpassungen durch den Verkäufer sind vorbehalten, (a) bei Änderung des Lieferumfangs durch den Käufer (b) wenn sich der Liefertermin aus vom Lieferanten nicht zu vertretenden Gründen um mehr als 3 (drei) Wochen verzögert, z. B. wegen fehlender, technischer Angaben, nachträglich vom Kunden geforderter Ausführungsänderungen, Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder höherer Gewalt.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Für Zahlungen sind die in den Auftragsbestätigungen des Verkäufers getroffenen Regelungen massgebend.

6.2. Die Zahlungspflicht des Käufers gilt erst nach Eingang des Kaufpreises und allfälliger Nebenforderung beim Verkäufer als erfüllt, vorausgesetzt der bezahlte Betrag steht dem Verkäufer zur freien Verfügung.

6.3. Der Verkäufer behält sich vor, bei Zahlungsverzögerung ab Fälligkeitsdatum Verzugszinsen zu verlangen. Durch die

Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zur vertragsgemässen Bezahlung nicht aufgehoben.

6.4. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden.

6.5. Der Kunde darf Zahlungen wegen Beanstandungen und anderweitigen Ansprüchen nicht zurückhalten.

6.6. Die Verrechnung durch den Kunden mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Die Lieferungen bleiben Eigentum des Verkäufers bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Nebenforderungen einschliesslich der Einlösung etwaiger, zahlungshalber angenommener Wechsel oder Checks. Der Käufer ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums des Verkäufers erforderlich sind, mitzuwirken.

7.2. Der Verkäufer hat das Recht, den Eigentumsvorbehalt im zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen.

8. Lieferfrist

8.1. Lieferfristen werden vom Verkäufer aufgrund der im Zeitpunkt ihrer Festlegung herrschenden Verhältnisse bezüglich Lagerbestand, Materialbeschaffung und Fabrikationsmöglichkeiten angegeben. Ändern sich diese Verhältnisse wesentlich, so steht dem Verkäufer das Recht zu, neue Liefertermine festzulegen.

8.2. Die Lieferfrist beginnt am Tage des Bestelleinganges, frühestens jedoch nach Erhalt definitiver Angaben über die Ausführung sowie Klärung sämtlicher technischer Details der bestellten Ware und einer allfällig vereinbarten Vorauszahlung. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung im Werk zum Versand bereitgestellt ist.

8.3. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert
- bei nachträglicher Abänderung der Bestellung;
- bei Auftreten unvorhergesehener Hindernisse wie höhere Gewalt, behördliche Verfügung, erhebliche Betriebsstörungen, Transportverzögerungen und dergleichen beim Verkäufer oder bei deren Lieferanten;
- bei Nichteinhaltung der vertraglichen Pflichten, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Käufer.

8.4. Der Käufer hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages wegen verspäteter Lieferung, anders lautende, im voraus schriftlich getroffene Vereinbarungen ausgenommen.

9. Export

9.1. Die Lieferungen sind für Verwendung in der Schweiz bestimmt. Exporte dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des Verkäufers getätigt werden. Dies gilt im besonderen für Produkte, welche durch die schweizerische Regierung mit einem Ausfuhrverbot belegt wurden.

10. Prüfung und Abnahme der Lieferung

10.1. Soweit dies üblich ist, wird jede Lieferung vor dem Versand geprüft. Verlangt der Käufer weitergehende Prüfungen sind diese schriftlich zu vereinbaren und vom Käufer zu bezahlen.

10.2. Erkennbare Mängel hat der Käufer umgehend nach Eingang der Lieferung dem Verkäufer schriftlich mitzuteilen. Sendungen mit allfälligen Transportschäden sind mit Vorbehalt anzunehmen und dem betreffenden Transporteur umgehend, zwecks Tatbestandsaufnahme und Wahrung aller Rechte, anzuzeigen.

10.3. Der Käufer hat die Lieferung innert 14 Tagen nach Erhalt oder, sofern die Inbetriebsetzung der Anlage durch den Verkäufer erfolgt, innert 14 Tagen nach Abschluss der Arbeiten zu prüfen und allfällige Mängel unverzüglich dem Verkäufer schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung als angenommen und akzeptiert.

11. Übergang von Nutzen und Gefahr

11.1. Nutzen und Gefahr gehen gemäss Incoterms 2000 mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Käufer über. Wird der Versand verzögert

oder verunmöglicht aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so wird die Lieferung unter Benachdrückung des Käufers auf dessen Rechnung und Gefahr gelagert.

12. Transport und Versicherung

12.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand auf Kosten und Gefahr des Käufers. Wenn keine besonderen Instruktionen vorliegen, wird vom Verkäufer der am vorteilhaftesten erscheinende Versand gewählt.

12.2. Besondere Wünsche betreffend Versand und Transport sind vom Käufer bei Erhalt der Lieferung und/oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachthaber oder an den Verkäufer zu richten.

12.3. Zusatzversicherungen gegen Schäden aller Art sind vom Käufer zu verlangen und gehen zu seinen Lasten.

13. Installation und Montage

13.1. Ist eine Anlage vom Verkäufer zu montieren oder zu installieren, so hat der Käufer für die erforderlichen Vorarbeiten besorgt zu sein, damit die Montage- oder Installationsarbeiten unbehindert und unverzüglich begonnen werden können.

13.2. Installation und Montage, sofern diese nicht ausdrücklich im Preis inbegriffen aufgeführt sind, gehen zu Lasten des Käufers. Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Verrechnungssätze.

14. Garantie

14.1. Für vom Verkäufer gelieferte Produkte übernimmt der Verkäufer die in seinen im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Allgemeinen Garantiebestimmungen festgelegte Garantie. Die Allgemeinen Garantiebestimmungen sind integrierender Bestandteil dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

15. Haftung

15.1. Der Verkäufer haftet für vertragsgemässe Lieferung im Rahmen der Garantiepflicht. JEDE HAFTUNG FÜR DIREKTEN UND/ODER INDIREKTEN SCHADEN (INSBESONDERE ENTGANGENEN GEWINN UND ANSPRÜCHE DRITTER), DER SICH AUS DER NICHTERFÜLLUNG VERTRAGLICHER VERPFLICHTUNGEN DES VERKÄUFERS ODER AUS DEM BETRIEB BZW. DEM BETRIEBSSTILLSTAND DER VOM VERKÄUFER GELIEFERTEN PRODUKTE, TEILE ODER SYSTEME ERGIBT, WIRD AUSDRÜCKLICH AUSGESCHLOSSEN. EBENSOWIE WIRD JEGLICHE HAFTUNG FÜR FOLGESCHÄDEN AUSGESCHLOSSEN.

15.2. DIESE HAFTUNGS AUSSCHLÜSSE GELTEN NICHT FÜR GROBE FAHRLÄSSIGKEIT DES VERKÄUFERS. IM ÜBRIGEN GELTEN DIESE HAFTUNGS AUSSCHLÜSSE NICHT, SOWEIT IHNEN ZWINGENDES RECHT ENTGEGENSTEHT.

16. Produkthaftung

16.1. Der Verkäufer stellt sicher, dass jedem Produkt eine Gebrauchsanweisung in den Landessprachen beigelegt und die Kunden auf die Gebrauchsanweisung und deren Befolgung hingewiesen werden. EINE ALLFÄLIGE HAFTUNG DES VERKÄUFERS WIRD IM RAHMEN DES GESETZLICH ZULÄSSIGEN AUSDRÜCKLICH WEGBEDINGEN.

17. Anwendbares Recht

17.1. Es gilt schweizerisches Recht. Die Anwendung des Wiener Kaufrechtes wird ausdrücklich wegbedungen.

18. Gerichtsstand

18.1. Gerichtsstand für Käufer und Verkäufer ist Balgach SG. Es steht dem Verkäufer aber auch das Recht zu, das am Sitz des Käufers zuständige Gericht anzurufen.

19. Andere Geschäftsbedingungen

19.1. Der Verkäufer anerkennt keine anderen Geschäftsbedingungen. Der Käufer verzichtet ausdrücklich darauf, seine eigenen Geschäftsbedingungen geltend zu machen.

Heerbrugg, 1. Februar 2008

Leica Microsystems (Schweiz) AG
Verkaufsgesellschaft
Max Schmidheinystrasse 201, CH-9435 Heerbrugg
Tel. +41 71 726 34 34, Fax +41 71 726 34 44
swissinfo@leica-microsystems.ch
www.leica-microsystems.ch